

II-4428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

## ANTRAG

No. 173/A  
Präs.: 0 8. JUNI 1988  
.....

der Abgeordneten Schmidtmeier  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den  
unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert wird (UWG-Novelle  
1988)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bundesgesetz gegen den  
unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert wird (UWG-Novelle  
1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG,  
BGBl.Nr.448/84 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Vergleichende Preiswerbung, die nicht gegen diese Bestimmung  
oder § 1 verstößt, ist jedenfalls zulässig."

## Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für  
wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter  
Verzicht auf die Erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen. //

- 2 -

### Begründung

Der österreichischen Rechtsprechung zur vergleichenden Preiswerbung lag noch kein Fall zugrunde, der nur den Vergleich des Preises ein- und derselben Ware bei namentlicher Nennung der Mitbewerber zum Inhalt hatte. Immer waren mit dem Preisvergleich auch andere Wettbewerbsaussagen oder -handlungen verbunden. Gerade diese Verbindung von Preisvergleichen mit anderen Aussagen war in einigen Fällen Grund für die Feststellung von Verstößen gegen das UWG. Aus dieser Tatsache schlossen einerseits SCHUHMACHER, Verbraucherschutz bei Vertragsanbahnung, 374, daß die vergleichende Preiswerbung von den Gerichten noch nie ausdrücklich als zulässig anerkannt wurde, andererseits WILTSCHEK, Vergleichende Werbung durch gezielte, auch namentliche Bezugnahme auf bestimmte Mitbewerber, in Gedenkschrift für Fritz Schönherr, 79, daß die rein vergleichende Preiswerbung von den Gerichten noch nie untersagt worden wäre. Diese Situation führte zu Unsicherheit in der Wirtschaft. Aufgabe der neuen Bestimmung ist es daher, die grundsätzliche Zulässigkeit vergleichender Preiswerbung festzuhalten, sofern nicht Elemente der Irreführung im Sinne des § 2 UWG oder der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG mit der vergleichenden Preiswerbung verbunden sind. Der Judikatur ist es gelungen, die Generalklausel des UWG den jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Daher hat es der Gesetzgeber unterlassen, Probleme, die sich aus vergleichender Preiswerbung ergeben können, kasuistisch zu regeln. Die mit vergleichender Preiswerbung verbundene namentliche Nennung von Mitbewerbern erfordert, daß die bisher schon geltenden Grundsätze des lautereren Wettbewerbes besonders beachtet werden. Von diesem Hauptgesichtspunkt abgesehen, könnte zB vergleichende Preiswerbung in folgenden Bereichen Probleme mit sich bringen: Irreführung der Verbraucher und anderer Verkehrskreise durch Lockvogelangebote, zB durch nicht ausreichendes Angebot der verglichenen Ware; In Bezug auf die verglichene Ware unangemessen kurzfristige Angebote (angemessen wäre etwa bei Saisonwaren die Einhaltung der Saisonzeiten). Vergleichende Preiswerbung ist grundsätzlich nicht nur bei Waren, sondern auch bei Dienstleistungen zulässig. Die Judikatur zu anderen Arten vergleichender Werbung soll durch diese Bestimmung nicht berührt werden.